

**Vereinsatzung**  
**„Freunde der Ährenfeldschule e.V.“**  
beschlossen in der Gründungsversammlung vom 18.11.2010,  
geändert in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2011  
geändert in der Mitgliederversammlung vom 04.08.2015

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Ährenfeldschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung zur Unterstützung der Ährenfeldschule in Gröbenzell durch
  1. eine inhaltliche, wirksame und nachhaltige pädagogische Unterstützung und Beratung der Schule
  2. die finanzielle Unterstützung der Ährenfeldschule.  
Die Gemeinde Gröbenzell ist als Sachaufwandsträger nur für den Gebäudeunterhalt und die Ausstattung der Schule zuständig, nicht aber für pädagogische Projekte und Vorhaben. Vorrangig ist daher der Zweck nach Absatz 1 Nr. 1.  
Verwirklicht wird dieser Zweck insbesondere durch eine enge Abstimmung des Vereins mit dem Lehrkörper und dem Elternbeirat der Ährenfeldschule sowie eine Kooperation bei schulpädagogischen Projekten und Maßnahmen.
  3. die Organisation und Verwaltung der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Kooperationspartnerschaft zur Ganztagschule und bei Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke auch i.S.d. § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Vereine. Die jeweilige Verwendung der Mittel muss bei deren Vergabe schriftlich vereinbart werden und dem satzungsgemäßen Zweck der Förderung der Erziehung entsprechen.

**§ 3**

**Idealverein**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der BGB-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags in der jeweils nächsten Sitzung, die auf den Eingang des Antrags folgt. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder (Förderer) ernennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum Dritten des Monats schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn 1. es mit dem Jahresbeitrag seit mindestens drei Monaten im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht gezahlt hat;

2. es den Zwecken des Vereins in grober Weise zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

## **§5 Beiträge**

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 12,- (zwölf) Euro, für juristische Personen 300,- (dreihundert) Euro. Über eine Änderung dieses Beitrags entscheidet nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 die Mitgliederversammlung.

(2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den BGB-Vorstand gewährt werden. Ehrenmitglieder (Förderer) haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) und einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand).

(2) Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl statt.

(3) Aus dem Gesamtvorstand wird ein BGB-Vorstand, bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter sowie
3. dem Schatzmeister

gebildet. Der BGB-Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Als kooptierte Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand zwei Vertreter des Elternbeirats der Ährenfeldschule an. Sie werden vom Gesamtvorstand berufen. Sie sind zu jeder Sitzung des Gesamtvorstands einzuladen und haben volles Stimmrecht.

(5) Zeichnungsberechtigt für die laufenden Geschäfte des Vereins sind zwei Mitglieder des BGB-Vorstands. Sie sind nur gemeinsam vertretungsbefugt. Im Einzelfall kann der BGB-Vorstand den Vorsitzenden ermächtigen, in seinem Auftrag allein zu handeln. Bei Zahlungen für Vereinszwecke kann der Vorsitzende bis zu einem Betrag von Euro 250,-- (zweihundertfünfzig) frei verfügen.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(7) Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

(8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereines und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen und einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein leistet er nach Weisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters.

(9) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen für den Schriftverkehr ersetzt.

## **§8**

### **Rechnungsprüfung**

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die dem Gesamtvorstand nicht angehören, zu prüfen.

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt insbesondere über

1. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
2. die Genehmigung der Jahresabrechnung (Rechnungsbericht),
3. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich als ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in Textform (Brief, Fax, E-Mail) spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn mindestens ein

Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

(5) Bei Beschlussfassungen über die

1. Auflösung des Vereins

2. Änderung der Satzung

ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 Absatz 5 ist nur wirksam, wenn der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Beschluss fassenden Versammlung bekannt gegeben wurde und mindestens 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die danach einberufene Versammlung beschlussunfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ährenfeldschule, vertreten durch deren Träger, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

## **§11**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 9 Absatz 5 Nr. 2).